

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

<b>51. Jahrgang</b>	<b>Winsen (Luhe), den 25.08.2022</b>	<b>Nr. 34</b>
<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
22.08.2022	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Rosengarten II, Gemeinde Rosengarten Vorhabenträger: ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden	999
24.08.2022	3. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche	1002
	<b><u>Der Kreiswahlleiter</u></b>	
23.08.2022	Wahlbekanntmachung Direktwahl eines hautamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 9. Oktober 2022 Zugelassene Wahlvorschläge	1004
	<b><u>Gemeinde Eyendorf</u></b>	
11.08.2022	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eyendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1005
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
21.03.2022	Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Samtgemeinde Salzhausen	1007
	<b><u>Gemeinde Toppenstedt</u></b>	
01.08.2022	Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortslage Toppenstedt – Auf der Ohe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung	1009

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG**

#### **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im**

#### **Windpark Rosengarten II, Gemeinde Rosengarten**

#### **Vorhabenträger: ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden**

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat beim Landkreis Harburg als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.09.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 inklusive Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kranstell- und Montagefläche) in der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Iddensen beantragt.

Derzeit werden in dem Projektgebiet vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E66 und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E40 betrieben. Diese Bestandsanlagen sollen zurückgebaut und durch die mit oben genannten Antrag beantragten größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ersetzt werden. Die WEA des Typs Enercon E66 werden nach Stilllegung vollständig abgebaut. Die WEA des Typs Enercon E40 wird stillgelegt und evtl. als Funkmast genutzt.

Die WEA1 hat eine Nabenhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160 m, somit eine Gesamthöhe von 246,6 m und eine Nennleistung von 5,56 MW.

Die WEA2 hat eine Nabenhöhe von 119,5 m, einen Rotordurchmesser von 160 m, somit eine Gesamthöhe von 199,5 m und eine Nennleistung von 5,56 MW.

Während des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde der Standort der WEA1 verschoben.

Die beantragten WEA sollen im Gemeindegebiet Rosengarten, nördlich der Ortschaft Nenndorf, in der Nähe zur Autobahn A261 auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>ETRS 89 UTM Zone 32</b>		<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA1	559631	5916650	Iddensen	1	165/1
WEA2	560067	5916649	Iddensen	1	3

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen fallen unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die ABO Wind AG hat jedoch beantragt, ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 und 10 BImSchG durchzuführen.

Dieses Vorhaben (Errichtung und Betrieb von 2 WEA) ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt. Außerdem bestehen im engen räumlichen Zusammenhang keine weiteren Windenergieanlagen. Eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht vorgesehen. Die Darstellung unter Ziffer 14 der Antragsunterlagen hat die ABO Wind AG auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen können

**vom 01.09.2022 bis 30.09.2022**

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/791pz>

Weiterhin liegen der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden:

#### **Landkreis Harburg**

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04171/693-9784 möglich.

E-Mail für evtl. Einwendungen: Immissionsschutz@lkharburg.de

#### **Gemeinde Rosengarten**

Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf – Zimmer OG 15

Die Einsichtnahme ist während der Sprechzeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:15 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04108 4333-0 möglich.

E-Mail für evtl. Einwendungen: rathaus@gemeinde-rosengarten.de

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Kurzbeschreibung
- Schallimmissionsprognose; 16.08.2021 und Schalltechnische Stellungnahme vom 02.03.2022
- Schattenwurfprognose 01.03.2022
- Auswirkungen der Standortänderung der WEA Nr. 1 auf die umweltrelevanten Unterlagen für den Windpark Rosengarten II vom 22.03.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 14.09.2021
- Avifaunistische Untersuchung vom 09.07.2021
- Fledermaus – Untersuchung vom 09.12.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.09.2021
- Bodenschutzkonzept vom 17.11.2021
- Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall (16.1.3)

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG während der Auslegungsfrist (01.09.2022 bis 30.09.2022) und bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14.10.2022) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sind die Einwendungen der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Entfällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung oder findet in einer anderen Form statt (zum Beispiel als Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz), wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Erforderlichkeit eines Erörterungstermins wird dieser bestimmt auf den:

**17.11.2022, ab 10:00 Uhr**  
**Cordes Akzent Hotel & Restaurant am Rosengarten, Sottorfer Dorfstraße 2,**  
**21224 Rosengarten**

Sollte die Erörterung am 17.11.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die ABO Wind AG oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Findet ein Erörterungstermin nicht oder in einer anderen Form statt (siehe oben), so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Harburg  
Abteilung Boden/Luft/Wasser  
Der Landrat

Winsen (Luhe), 22.08.2022

Im Auftrag  
Gez. Unterschrift  
Jürges

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### *Kreistag und Kommunales*

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.3 – Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 24. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur  
Atommüllendlagersuche (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 31.08.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.05.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 9.1 Sachstandsbericht der Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zum Verfahrensstand der Suche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 9.2 Konzept Öffentlichkeitsarbeit zur Endlagersuche  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 02.05.2022
- 9.3 Weiteres Verfahren zur Endlagersuche  
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.07.2022
- 9.4 Vorstellung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) im Zusammenhang mit der Endlagersuche für radioaktive Abfälle
- 10 Annahme von Grünabfällen auf dem Gelände der Wertstoffannahmestelle Ardestorf
- 11 Abfallberatung  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 09.02.2022
- 12 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 12.1 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 12.2 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 13 Sachstandsbericht zur Agrarfoliensammlung  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.08.2022
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

### **Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche**

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche am 31.08.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.



## Wahlbekanntmachung

---

### Direktwahl eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 9. Oktober 2022

#### Zugelassene Wahlvorschläge

Nachfolgend gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 23.08.2022 zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 9. Oktober 2022 bekannt [§§ 45 a und 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)]:

Wahlvorschlags-Nr.	Bewerber	Partei
1	Rempe, Rainer Landrat geb. 1962 Winsen (Luhe)	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2	Cramm, Michael Polizeihauptkommissar i.R. geb. 1960 Tespe	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Müller, Mattias Mechatroniker geb. 1964 Tespe	Alternative für Deutschland (AfD)

Winsen (Luhe), den 23.08.2022

Der Kreiswahlleiter  
für den Landkreis Harburg

Kai Uffelmann

**Gemeinde Eyendorf**

Der Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eyendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift****Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eyendorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eyendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nebenstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Eyendorf, Salzhausener Str. 2, 21376 Eyendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

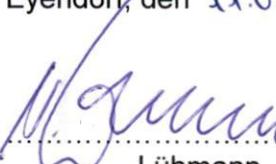
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Eyendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eyendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

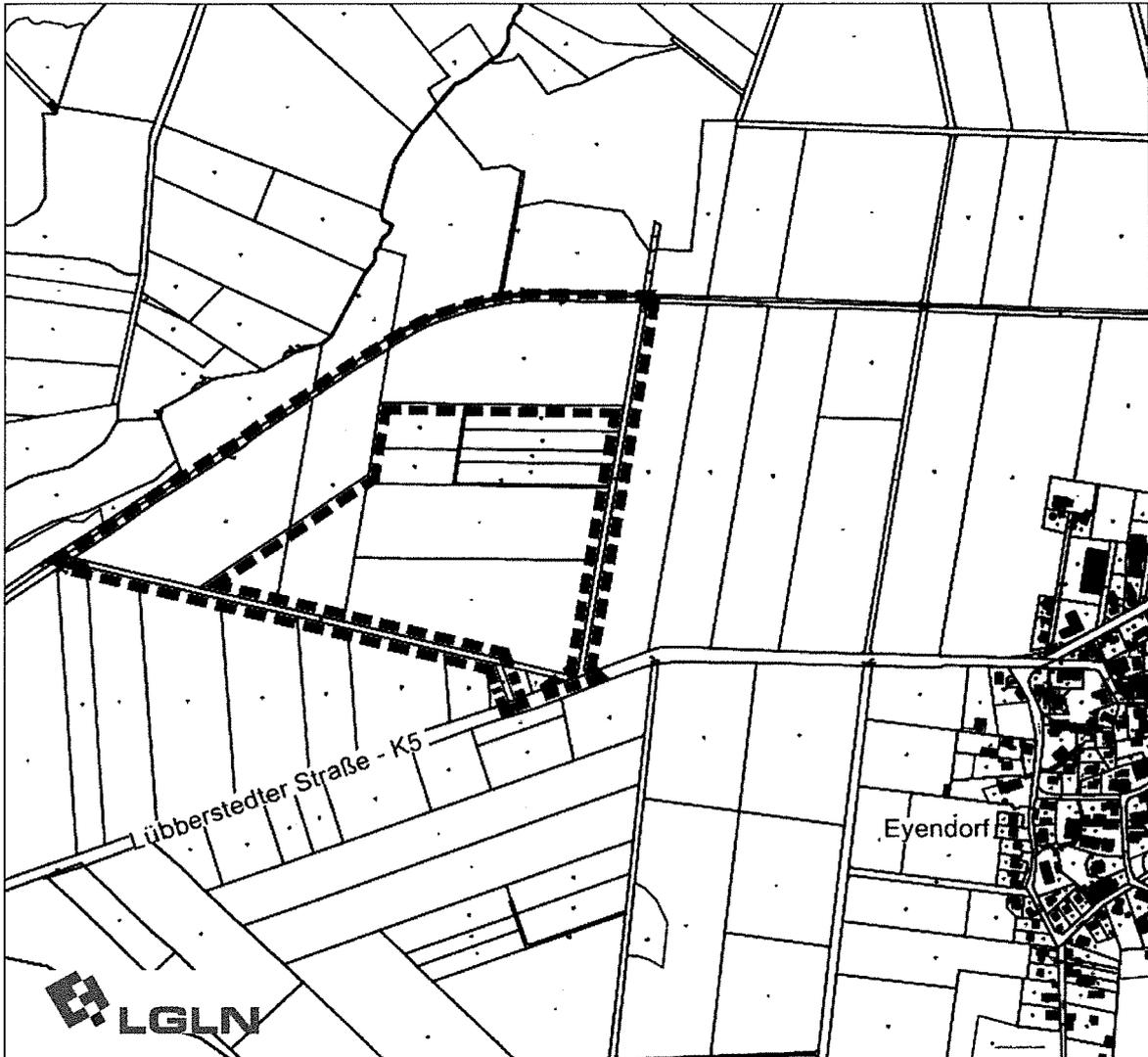
Eyendorf, den 11.08.2022

  
Lühmann  
- Bürgermeister



# Übersichtsplan

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eyendorf“ mit ÖBV





## Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Samtgemeinde Salzhausen folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen in **Salzhausen** und den Ortsteilen **Oelstorf** und **Luhmühlen** an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein:

**03. April 2022**  
**19. Juni 2022**  
**18. September 2022.**

Ferner dürfen die Verkaufsstellen **im Ortsteil Oelstorf am**

**06. November 2022** in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

geöffnet sein.

### **Begründung:**

Auf Antrag einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung dürfen Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG in einer Gemeinde höchstens an sechs Sonntagen geöffnet sein. Dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Der Salzhausen e.V. hat stellvertretend für den örtlichen Einzelhandel die zuvor genannten Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im Sinne des § 5 Abs. 2 NLöffVZG beantragt.

Für den 06.11.2022 als verkaufsoffener Sonntag im Sinne des § 5 Abs. 2 NLöffVZG wurde ein Antrag von Verkaufsstellen im Ortsbereich Oelstorf gestellt.

Die Voraussetzungen nach dem NLöffVZG sind erfüllt.

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelung nach § 7 NLöffVZG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und weitere einschlägige gesetzliche Regelungen wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Aufgrund der Corona-Lage ist diese Allgemeinverfügung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Bitte beachten Sie daher das Infektionsgeschehen und deren Auswirkungen, speziell auf die vom Land Niedersachsen erlassenen Verordnungen. Nach § 4 Abs. 1 der Corona-Verordnung hat jede Person in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollte eine Veränderung der Gesamtsituation eintreten und die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages nicht möglich sein, wird die Samtgemeinde gesondert informieren.

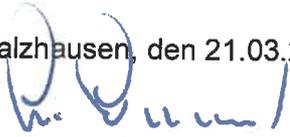
Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Salzhausen, den 21.03.2022



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister

# GEMEINDE TOPPENSTEDT



## Satzung über eine Veränderungssperre

**für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortslage Toppenstedt – Auf der Ohe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung**

### Präambel

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 07.06.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Ortslage Toppenstedt – Auf der Ohe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Dimensionierung zukünftiger Baukörper und der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke stärker zu lenken.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachstehenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortslage Toppenstedt – Auf der Ohe“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung überein.

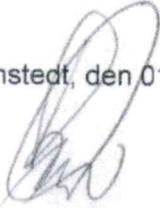
### § 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ([www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)) des Landkreis Harburg in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Toppenstedt, den 01.08.2022



Buhr  
-Stellv. Bürgermeister-

**Räumlicher Geltungsbereich**